

Institutionelles Schutzkonzept in der Stadtkirche Mühldorf am Inn

Stand Juli 2024

Vorwort

1. Präventionsbegriff

1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

1.2 Risikoanalyse

1.3 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Ministrantenarbeit

2.1.1 Ministrantenfreizeit: Mehrtägig

2.1.2 Ministrantenausflug: Eintägig

2.2 Segnung von Kindern (innerhalb der Liturgie)

2.3 Einzel- und Gruppengespräche in der Sakramentenvorbereitung

2.4. Erstkommuniongruppenarbeit, Firmeinkehrtage, Firmprojekte

2.5 Pastorale Einzelgespräche

2.6 Kinder- und Jugendgruppen

2.6.1 Pfadfinder

2.6.3 Landjugend und Jugendgruppen

2.6.4 Familiengottesdienste, Kinder- und Kleinkindergottesdienste

2.6.5 Kinder- und Jugendchöre

2.7 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

2.7.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

2.7.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

2.7.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

2.8 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

2.9 Büchereien

3 Social Media

3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

3.2 Social Media - Plattformen

3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

2

4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

6 Beschwerdemanagement

6.1 Beschwerdewege

6.2 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

7 Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter
Gewalt

7.2 Notfallplan

8 Nachhaltige Aufarbeitung

9 Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung / Supervision

10 Kontakte, Hilfsangebote und Literaturangabe

11 Anhang

Vorwort

Seelsorgerinnen und Seelsorger der Stadtkirche Mühldorf am Inn arbeiten in vielfältigen Gruppen mit Kindern und Jugendlichen zusammen. Auch Ehrenamtliche wirken auf unterschiedliche Weise bei der Kinder- und Jugendarbeit mit. Jeder, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist für die ihnen anvertrauten Menschen verantwortlich. Die Würde und Integrität der Kinder und Jugendlichen muss geschützt werden. Deshalb ist das oberste Ziel: „Miteinander achtsam leben“.¹ Mithilfe eines Schutzkonzeptes sollen Verhaltensregeln erstellt werden, die für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtkirche gelten. Besonderen Stellenwert bekommen hierbei eine Kultur des Respekts, der gegenseitigen Wertschätzung sowie eine Haltung der Achtsamkeit für die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz. Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können, sollen möglichst vorher oder frühzeitig erkannt und vermieden werden. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder der Stadtkirche, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Die Einhaltung des Konzeptes zielt auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem oder unbegründetem Verdacht. Das Schutzkonzept formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Übergriffe leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote sind für alle Mitarbeitenden einzuhalten, um den Schutz des Kindes, des Jugendlichen oder des erwachsenen Schutzbefohlenen zu gewährleisten. Über die beruflichen Seelsorgerinnen und Seelsorger und die Zuständigkeiten der einzelnen Teilgebiete sowie auf der Homepage der Stadtkirche wird dieses Schutzkonzept veröffentlicht.

1. Präventionsbegriff

Durch Analysen² wurde festgestellt, dass etwa $\frac{3}{4}$ aller Täter und Täterinnen von sexualisierter Gewalt aus dem nahen Umfeld der Kinder und Jugendlichen kommen und Bindungen und/oder Abhängigkeiten von Kindern und Jugendlichen von Täterinnen und Tätern oft ausgenutzt werden. Prävention meint in diesem Zusammenhang das Vermeiden und Verhindern von sexualisierter Gewalt an

¹ siehe Handreichung: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Prävention in der Erzdiözese München und Freising. Erzbischöfliches Ordinariat München, Dezember 2018, 3. Auflage

² Siehe: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen-Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Erzdiözese München und Freising. Erzbischöfliches Ordinariat München. 3. Aufl. 2018, S. 10

anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Denn jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit den genannten Personengruppen arbeitet, ist dafür verantwortlich, dass der Schutz der Würde und der Integrität gewährleistet ist. Das Schutzkonzept soll dabei helfen, alle Verantwortlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt insofern zu sensibilisieren, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wenn bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, muss interveniert werden, um wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmeres zu verhindern. Personen, die schon von sexualisierter Gewalt betroffen sind, werden angemessene Hilfestellungen angeboten, um Spätfolgen möglichst zu verringern.

1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen

Schutzbefohlenen

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB).³ Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu animiert, solche an sich selbst vorzunehmen oder auf ein Kind durch pornografische⁴ Abbildungen oder Darstellungen einwirkt. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu

³ Siehe Bundesrepublik Deutschland. Strafgesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 431) m.W.v. 13.03.2020. Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

⁴ Siehe: www.rechtslexikon.net/d/pornographische-schriften/pornographische-schriften.htm: „griech: pomeuein = Unzuchttreiben, graphein = schreiben. Schriften (sowie ihnen gleichgestellt Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen), bei denen der sexuelle Reizzweck überwiegt.“

bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungsverhältnis, ein Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“⁵

1.2 Risikoanalyse

Wer mit Kindern und Jugendlichen hauptamtlich oder ehrenamtlich arbeitet, trägt Verantwortung für die ihm anvertrauten. Dabei gibt das Leitwort der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising die klare Richtung vor: „Miteinander achtsam leben.“ Was können wir tun, um miteinander achtsam zu leben? Basierend auf dieser Fragestellung muss überlegt werden, welche Risikofelder es wann und wo gibt oder geben könnte. Miteinander achtsam leben setzt die Auseinandersetzung damit voraus, wie wir miteinander umgehen, wie wir uns wahrnehmen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die gegenseitige Achtsamkeit zu gewährleisten, welche grundlegenden Regeln für alle mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Erwachsenen gelten wie das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses⁶ (siehe 1.3), welche Verhaltensregeln z. B. bei Einzelgesprächen aufgestellt werden müssen (siehe 2.3), welche Fortbildungen stattfinden müssen oder welche Regeln z. B. bei Freizeitfahrten gelten, um auch Kinder und Jugendliche noch mehr für ein respektvolles und achtsames Verhalten im Umgang miteinander zu sensibilisieren.

⁵ Siehe: Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2

⁶ Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

1.3 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber⁷ und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)⁸ des Erzbistums München und Freising muss jeder Hauptamtliche sowie jeder ehrenamtlich Tätige ab 16 Jahren, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und eine Selbstverpflichtungserklärung sowie eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgeben. Für ehrenamtlich Tätige gibt es eine Schulung für Prävention, bei der diesbezügliche Informationen⁹ gegeben und Abläufe definiert werden. Die Abgabe der Dokumente wird bei Ehrenamtlichen durch den verantwortlichen Seelsorger und das Pfarrbüro begleitet und überwacht, bei Hauptamtlichen durch das Ordinariat.

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Ministrantenarbeit

Wenn einem Ministranten oder einer Ministrantin beim Anziehen des liturgischen Gewandes geholfen wird, muss vorher das Einverständnis des bzw. der Betreffenden erfragt werden. Steht ein geplantes Einzelgespräch an, ist ein öffentlich zugänglicher Raum zu wählen und nach Möglichkeit eine weitere Person vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis zu setzen. Einzelne Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern nicht in private Räume mitgenommen.

2.1.1 Ministrantenfreizeit: Mehrtägig

Bei Ministrantenfreizeitfahrten, die über mehrere Tage gehen, gelten folgende Regelungen:

⁷ Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe dazu, in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis sowie die unterschriebene Selbstverpflichtung vorzulegen.

⁸ Siehe Präventionsordnung vom 01.09.2014, Reinhard Kardinal Marx, Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising, Jahrgang 2014, Nr. 12-30. September (Nr. 121)

⁹ Bei Jugendlichen unter 16 Jahren genügt die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das eFZ nicht älter sein als drei Monate. Das eFZ ist maximal fünf Jahre gültig. Für Ehrenamtliche ist das eFZ kostenlos, wenn die Tätigkeit vom Träger schriftlich bestätigt und bei der Beantragung der Meldebehörde vorgelegt wird. Diese Bestätigung wird zusammen mit Informationsmaterial beim Infoabend „Prävention sexualisierter Gewalt“, verpflichtend für alle ehrenamtlich Tätigen, ausgegeben.

- Die Übernachtungsräumlichkeiten von Buben und Mädchen sind in abgetrennten Räumen, möglichst aber verteilt auf zwei Etagen, wobei mindestens zwei Erwachsene bzw. Gruppenleiter oder Gruppenleiterinnen¹⁰ desselben Geschlechts als Ansprechpartner in der Nähe ihre Zimmer haben.

Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Tür zu einem Raum angeklopft wird.

- Wenn ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost benötigt, sind wir uns der Problematik körperlicher Berührung bewusst. Es ist z. B. ggf. darauf zu achten, dem betreffenden Kind in Augenhöhe zu begegnen. Wenn möglich, wird zeitnah eine weitere Betreuungsperson, die dazukommen kann, informiert. Die Tür zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen. Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen, ...). Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

- Zimmerbesuche zwischen Buben und Mädchen sind nur nach Rücksprache und mit der Zustimmung eines Gruppenleiters oder einer Gruppenleiterin erlaubt.

- Alkohol, Zigaretten und Drogen sind grundsätzlich untersagt.

- Vereinbarte Regeln sind verbindlich einzuhalten¹¹.

- Um einen respektvollen Umgang miteinander zu gewährleisten sind Spiele, die nahen Körperkontakt vorsehen, im Vorfeld miteinander abzusprechen und die Teilnahme auf freiwilliger Basis festzulegen. Spiele, die unnötige Berührung fördern könnten wie Flaschendreher etc. sind nicht erlaubt.

- Die Leitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. So ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in freien Zeiten wie der Mittagspause entweder Erwachsene oder Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterinnen ansprechbar sind. Der Tagesablauf wird strukturiert und für alle verständlich kommuniziert.

- Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Aufenthalts eine Versorgung allein¹² im Zimmer notwendig, ist nach Möglichkeit schnell eine

¹⁰ Alle Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen in der Jugendarbeit sollen die erforderliche Ausbildung und die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen.

¹¹ vereinbarte Zeit der Nachtruhe, Musik auf Zimmerlautstärke etc.

¹² Es kann vereinzelt vorkommen, dass, in vorheriger Absprache mit dem/ der Erziehungsberechtigten z. B. Medikamente gegeben werden oder die bestehende Erkrankung

zweite Begleitperson darüber zu informieren, sodass ein zweiter Leiter oder eine Leiterin dazukommen kann. Die Versorgung des betreffenden Kindes bzw. des Jugendlichen übernimmt in der Regel ein Leiter bzw. eine Leiterin desselben Geschlechts. Bei akutem Notfall kann es im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben jener Leiter bzw. jene Leiterin sein, der oder die am schnellsten vor Ort ist und dann einen zweiten Leiter oder eine zweite Leiterin hinzuzieht. Über den Vorgang wird möglichst zeitnah ein Erziehungsberechtigter¹³ informiert, der im Vorfeld zwecks Erreichbarkeit die entsprechende Telefonnummer hinterlassen hat.

2.1.2 Ministrantenausflug: Eintägig

Bei Tagesausflügen werden im Vorfeld Umgangsregeln miteinander vereinbart. Dazu gehört auch, dass, wenn die Kinder und Jugendlichen zwecks besserer Übersichtlichkeit in Gruppen aufgeteilt werden (Einverständniserklärung der Eltern vorausgesetzt), sie den oder die Gruppenverantwortlichen respektieren und sich an vorher vereinbarte Regeln halten (wie pünktliches Erscheinen). Die Gruppenverantwortlichen wissen, wo ein Leiter oder Unterstützer verfügbar ist.

2.2 Segnung von Kindern (innerhalb der Liturgie)

Bei der Eucharistiefeier wie auch bei Gottesdiensten, die als Familiengottesdienste gefeiert werden, ist es in der Stadtkirche üblich, dass die Kinder bis zur Erstkommunion zum Segnen am Kopf berührt werden. Kommunionsspender/ Kommunionsspenderinnen und Gottesdienstleiter/ Gottesdienstleiterinnen setzen dabei das Einverständnis des betreffenden Kindes bzw. seines (anwesenden) Erziehungsberechtigten voraus.

Zeigt ein Kind eine abwehrende oder irritierte Haltung wird dies respektiert. Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis durch die pädagogische Fachkraft erfragt. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

2.3 Einzel- / Gruppengespräche in der Sakramentenvorbereitung

eines Kindes deren alleinige Versorgung nach sich zieht (wie das Anlegen einer Windel für die Nacht).

¹³ Erreichbarkeit per Handy wird vorausgesetzt

Zur Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Firmung finden im Rahmen des Sakraments der Versöhnung (Beichte) Einzelgespräche statt. Diese Gespräche finden ausschließlich in den vorhandenen Räumlichkeiten der jeweiligen Kirchen/Pfarrheime statt (wie Beichtstuhl, Altarraum, Taufkapelle, Sakristei). Damit sich die Kinder und Jugendlichen nicht mit den anwesenden Priestern und Seelsorgern¹⁴ allein im Kirchenraum befinden, werden diese Gespräche zeitlich gruppenweise getaktet eingeteilt (Kommuniongruppe, Klassenweise, Bubengruppe, Mädchengruppe etc.).

Um einen geschützten Rahmen zu gewährleisten, sitzen die sich im Gespräch befindlichen Personen in ausreichend Abstand zueinander und mit dem Rücken zu den noch Wartenden. Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich ohne körperliche Berührung gespendet.

2.4. Erstkommuniongruppenarbeit, Firmeinkehrtage, Firmprojekte

Wer sich ehrenamtlich als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin bei der Erstkommunion, bei den Firmeinkehrtagen wie bei den Firmprojekten beteiligt, muss, wie in Punkt 1.3 angeführt, der Pfarrei die nötigen Unterlagen vorlegen und bei einer Präventionsschulung, die von der Stadtkirche oder einer anderen Institution angeboten wird, verpflichtend teilnehmen.

2.5 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche von Kindern und Jugendlichen mit einem pastoralen Mitarbeiter finden möglichst in den offiziellen Räumen der Pfarrei statt. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger haben beim Einzelgespräch dafür Sorge zu tragen, dass die nötige Distanz eingehalten wird. Fragen¹⁵ zur Sexualität des Kindes bzw. des Jugendlichen werden von Seelsorgerseite eher nicht aktiv herbeigeführt. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind sich besonders in Einzelgesprächen darüber bewusst, dass sie auch Projektionsfläche für (unausgesprochene) Wünsche und Bedürfnisse (zum Beispiel nach Nähe und Geborgenheit) von Kindern und Jugendlichen sein können. Einzelgespräche, die großes Konfliktpotential haben, werden, wenn nötig und möglich, mit einer allparteilichen Person geführt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige

¹⁴ Um auf seelische Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen, stehen möglichst mehrere Priester und Seelsorger zur Wahl.

¹⁵ Dies gilt besonders in Beichtsituationen

und/oder Kollegen möglichst vorher vom Besuch informiert. Sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im sogenannten „Beichtstuhl“ der jeweiligen Kirche statt. Erwachsene können auf eigenen Wunsch hin das Beichtgespräch in einem Beichtzimmer (z. B. der Sakristei) führen, soweit dies in der jeweiligen Kirche praktikabel ist. Ist dies nicht möglich, wird analog der situativen Gestaltung aus Absatz 2.3 „Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung“ verfahren.

2.6 Kinder- und Jugendgruppen

In der Stadtkirche Mühldorf am Inn gibt es verschiedene aktive Gruppierungen von und mit Kindern und Jugendlichen, die in den Räumlichkeiten der Stadtkirche Gruppenstunden abhalten, miteinander Gottesdienst feiern oder freie Zeit miteinander verbringen. Ein respektvoller und achtsamer Umgang im Miteinander wie das Einhalten vorgegebener Richtlinien muss hierbei gewährleistet sein und vom jeweiligen Verantwortlichen der entsprechenden Gruppierung und deren Mitglieder eingefordert und miteinander praktiziert werden.

2.6.1 Pfadfinder

In den Pfarreien St. Pius X. und St. Nikolaus treffen sich regelmäßig Pfadfindergruppen¹⁶ zu Gruppenstunden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass alle Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen dem Pfadfinderverband ein erweitertes Führungszeugnis sowie die in 1.3 angeführten Unterlagen vorgelegt haben.

2.6.2 Landjugend und andere Jugendgruppen

Die verantwortlichen Jugendlichen der katholischen Landjugend¹⁷, die in der Pfarrei St. Michael, Mettenheim und Mariä Himmelfahrt, Mößling sehr aktiv sind, sowie die Pfarrjugend

¹⁶ Siehe: <https://dpvonline.de>: „Der Deutsche Pfadfinderverband (DPV) e.V. ist ein interkonfessioneller und parteipolitisch unabhängiger Dachverband verschiedener kleinerer und größerer Pfadfinderbünde in Deutschland. Er vertritt damit die Interessen von ca. 29.000 Kindern und Jugendlichen aus derzeit zwölf Mitgliedsbünden und ist Mitglied im Deutschen Bundesjugendring

¹⁷ Siehe: <https://www.kljb.org>: „Die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB) zählt mit ihren 70.000 Mitgliedern zu den größten Jugendverbänden Deutschlands. Seit 1947 vertritt die KLJB die Interessen junger Menschen in Ländlichen Räumen und engagiert sich für eine lebendige und zeitgemäße Kirche. Gemäß ihren Leitlinien beteiligen sich KLJBler*innen an der Zukunft der Gesellschaft und setzen sich vor Ort für ihre

St. Laurentius, Altmühldorf erbringen wie in Punkt 2.6.1 und Punkt 2.6.2 beschrieben, die in Punkt 1.3 genannten erforderlichen Nachweise.

2.6.4 Familiengottesdienste

Alle Personen, die in der Stadtkirche Mühldorf einem Familiengottesdienst, Kinder- oder Kleinkindergottesdienst vorstehen, müssen die in Punkt 1.3 aufgeführten Nachweise erbringen.

2.6.5 Kinder- und Jugendchöre

In der Stadtkirche gibt es verschiedene Kinder- und Jugendchöre, sowie Musikgruppen, die sich regelmäßig oder unregelmäßig zum Zweck der Gottesdienstgestaltung treffen.

2.7 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

Bei sakramentalen wie auch bei nicht sakramentalen Feiern sind Riten vorgesehen, die mit einer körperlichen Berührung wie der Handauflegung oder der Salbung (z. B. der Stirn) einhergehen. Deshalb ist es wichtig, diesbezügliche Riten im Vorfeld mit den betreffenden Personen bzw. deren Angehörigen zu besprechen.

2.7.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Beim Sakrament der Taufe (Salbung¹⁸, Handauflegung, Übergießen des Kopfes mit Wasser), beim Sakrament der Firmung (Salbung, Handauflegung), beim Sakrament der Versöhnung/Beichte (Handauflegung), beim Sakrament der Krankensalbung (Salbung, Handauflegung) und beim Sakrament der Trauung (Berühren der Hände) finden Riten statt, die mit Berührung einhergehen. Deshalb sollen diese Riten, wenn möglich, im vorbereitenden Gespräch angesprochen und der Vollzug erklärt werden. Das Einverständnis der im

Heimatregionen ein, um diese aktiv und attraktiv zu gestalten. Die KLJB versteht sich als Vorreiter für umweltbewusstes Handeln im Sinne der Schöpfungsbewahrung und als Fachverband für Fragen des Ländlichen Raums und Jugendverbandsarbeit vor Ort. In 1.900 Ortsgruppen deutschlandweit engagieren sich KLJBler*innen ab 14 Jahren in demokratischen Strukturen für die Interessen junger Menschen.“

¹⁸ Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers bzw. der Taufbewerberin erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten besprochen

Sakrament vorgesehenen Berührung wird vorausgesetzt.¹⁹

2.7.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral finden mehrmals jährlich in verschiedenen Pfarreien der Stadtkirche im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn und Hand berühren zu dürfen.

2.7.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist. Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird z. B. bei der Feier des Sterbesegens analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.7.2 „Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral“ verfahren.

2.8 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben in der Stadtkirche auch die Senioren, Menschen mit Behinderung (insbesondere der Stiftung Ecksberg) und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

2.9 Büchereien

Alle Personen, die bei den öffentlichen Büchereien der Stadtkirche Mühldorf mitarbeiten, müssen die in Punkt 1.3 aufgeführten Nachweise erbringen.

¹⁹ Ansonsten kann das entsprechende Sakrament nicht gespendet werden.

3 Social Media

3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Aufzeichnen²⁰ und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang. Deshalb geben die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihrer Kinder zur Erstkommunion, zum Ministrantendienst oder zu Aktionen wie der Teilnahme an den Sternsingern ihre Einverständniserklärung für das Speichern von persönlichen Daten ab. Jugendliche ab 16 Jahren unterschreiben ihr Einverständnis zum Datenschutz selbst.

3.2 Social Media – Plattformen

Wir orientieren uns grundsätzlich an den Vorgaben des Erzbischöflichen Ordinariats München. Persönliche „Freundschaften“ via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, Ticoc, Bereal und anderer Plattformen zwischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Stadtkirche und Jugendlichen werden nicht mehr angenommen und nicht unnötig geteilt.

3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat und weitere Messengerdienste werden nur zu dienstlichen und organisatorisch relevanten Informationen genutzt. Kommunikationen privater Natur sind zu unterlassen. Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat absolute Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist untersagt. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in der Stadtkirche wirkenden Personen. Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder weiterer dieser

²⁰ Siehe: www.anwalt.de/rechtstipps/strafbarkeit-von-heimlichen-bild-und-tonaufnahmen_165617.html: „Grundsätzlich ist das Anfertigen jeglicher Tonaufnahmen von jemand anderem ohne dessen Zustimmung strafbar und erfüllt den Straftatbestand des § 201 StGB. Dies gilt, unabhängig vom Inhalt des Gesprochenen, das auch ganz banaler Natur sein kann, für alle unbefugten Aufnahmen Zustimmung des Betroffenen hergestellt werden, stehen nur dann gem. § 201a StGB unter Strafe, wenn sich die abgebildete Person in bestimmte „nichtöffentliche“ Räumlichkeiten zurückgezogen hat und durch die Aufnahme ihr höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird. Videos zählen je nachdem, ob sie auch akustisch aufzeichnen als Ton- bzw. Bildaufnahme. Hinzukommt, dass es auch strafbar ist, solche unbefugten Bild- oder Tonaufnahmen zu gebrauchen oder Dritten zugänglich zu machen, beispielsweise indem sie per Messaging-App geteilt oder ins Internet gestellt werden. Der Gesetzgeber sieht in diesen Fällen Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren für Ton- und bis zu zwei Jahren für Bildaufnahmen vor.“

Formen ist für uns, wenn möglich, keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen²¹. Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntenen Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Das Herausgeben von privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und pädagogischem Personal (Leitung) liegt im eigenen Ermessen.²²

4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Aufgrund der wachsenden Größe und Aufgaben der Stadtkirche sind alle hauptamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie alle im Raum der Stadtkirche aktiv mitarbeitenden ehrenamtlich Beschäftigten dazu aufgerufen, Rückmeldung an den oder die Präventionsbeauftragte(n) zur Angleichung dieses Konzepts zu geben, damit dieses kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt bzw. aktualisiert wird. Dies ist wichtig und unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzeptes aktiv mitzutragen. Zudem wird durch die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position gestärkt und das Machtgefälle verringert.

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz der Stadtkirche hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers bzw. der Bewerberin setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtkirche selbstverständlich. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzeptes.

Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen der Stadtkirche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Online-Plattform der Stadtkirche wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien Herunterladen (Download)

²¹ Bei der Corona-Krise erwiesen sich jedoch Kommunikationsforen wie Skype als nützliche Kommunikationsform, um die Kommunikation von Face to Face aufrecht zu erhalten.

²² Um schnell eine E-Mail zu beantworten ist es situationsbedingt mitunter geboten über die private Mailadresse zu kommunizieren. Hierbei ist auf gebotene Distanz zu achten.

angeboten. Im Zuge der Integration neuer Mitarbeiter und neuer Mitarbeiterinnen wird ein Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten bzw. der Präventionsbeauftragten angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie neue Seelsorger, Seelsorgerinnen (auch Praktikanten, Praktikantinnen) ist dieses Gespräch obligatorisch. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Kolleginnen sowie Vorgesetzte über das neu Erlernte zu informieren.

6 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. An den oder die Präventionsbeauftragte gerichtete Beschwerden (mündlich oder schriftlich) werden aufgenommen, bearbeitet und möglichst zeitnah Rückmeldung gegeben. Wesentliches Merkmal bei diesem Vorgang ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

6.1 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit dies in direktem Kontakt zu tun. Über jedes Pfarrbüro der Stadtkirche kann mit dem bzw. der Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Neben dem Leiter der Stadtkirche stehen alle beruflichen Seelsorger und Seelsorgerinnen der Stadtkirche zur Verfügung. Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei dem/ der Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird und auch nur diesem/ ihr zugänglich ist.

6.2 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt. Der Beschwerdegeber wird

vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird. Bei Personen unter 18 Jahren sind die gesetzlichen Erziehungsberechtigten die primären Ansprechpartner.

7 Dokumentation und Intervention

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung. Für die Dokumentation steht in der Stadtkirche den Seelsorgern und Seelsorgerinnen und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen das Formular »Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt« zur Verfügung²³. Das Formular wird handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Der oder die Präventionsbeauftragte ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, den Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist. Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen bei dem oder der Präventionsbeauftragten archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

7.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Das Formular dient der zunächst nachträglichen, aber möglichst zeitnahen Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Wir bemühen uns bei der Dokumentation gemäß der Handreichung »Miteinander achtsam leben« für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Erzdiözese und dem daraus erstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein 1-seitiges Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes. Darüber hinaus ist eine zeitnahe und prozessbegleitende Verlaufsdocumentation von verschiedenen Vorgängen angebracht, die angefügt wird. Diese Dokumentation soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden.

7.2 Notfallplan

Wenn ein mutmaßlich Betroffener (oder seine/ ihre Eltern oder Personenberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte

²³ Siehe Anhang

Ansprechperson ein Gespräch mit dem oder der Präventionsbeauftragten der Stadtkirche. In Abstimmung mit dem oder der Präventionsbeauftragten kann eine weitere Person hinzugezogen werden. Der oder die mutmaßlich Betroffene Opfer kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen.

Zu Beginn des Gesprächs ist darauf hinzuweisen, dass ein Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Auch auf die Tragweite der Beschuldigung ist hinzuweisen. Dem Schutz der oder des mutmaßlich Betroffenen und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.²⁴ Das Gespräch wird protokolliert und ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an. Gemeinsam werden die nächsten

Schritte überlegt. Der oder die Präventionsbeauftragte arbeitet überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum, um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können. „Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt (siehe Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418). Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die in der Stadtkirche Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf

²⁴ Siehe: Pressemitteilungen der deutschen Bischofskonferenz, 16.09.2013, 151a, Punkt 17 ff: Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist und Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben, auch wenn sie sich schuldig fühlen. Die betreffende Person wird dazu ermutigt, auch außerhalb der Beichtsituation das Gespräch zu suchen, um die Handlungsfähigkeit zu erhöhen und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen wissen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII⁴, bzw. §4 KKG⁵ informiert werden muss. Es empfiehlt sich vor der Einleitung eines 8a-Verfahrens eine einschätzende Beratung im Jugendamt nach § 8b SGB VIII ohne Nennung der Klarnamen in Anspruch zu nehmen. Dazu obliegt es dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindertageseinrichtungen in der Stadtkirche Mühldorf am Inn und der oder die Präventionsbeauftragte stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird.

8 Nachhaltige Aufarbeitung

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Stadtkirche sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb der Stadtkirche wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich, ist das weitere Vorgehen mit dem oder der Präventionsbeauftragten abzusprechen, bevor es im Dienstgespräch mit allen Seelsorgern und Seelsorgerinnen weiter besprochen wird. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen. Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder dazu ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger und Seelsorgerinnen als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit in der Stadtkirche ernst.

9 Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung / Supervision

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation lässt dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für unsere Stadtkirche ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe geschult, also

aus- und fortgebildet werden.²⁵ Ehrenamtlich engagierten Personen wird eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt, aber auch Anregungen für eine eigene präventive Erziehungshaltung bieten.

Alle Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen in der Jugendarbeit sollen bei Bedarf und auf Wunsch die erforderliche Ausbildung besitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen. Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird. Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeiter(n) wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht.

10 Kontakte, Hilfsangebote, Literaturangabe

- Präventionsbeauftragte/r der Stadtkirche Mühldorf am Inn:
- Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese

München und Freising: Landsberger Straße 39, 80339 München

Peter Bartlechner, Präventionsbeauftragter, Diplom Sozialpädagoge
(FH), Supervisor (DGSv): Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de
oder PBartlechner@eomuc.de, 0151/46 13 85 59 ?????

Lisa Dolatschko-Ajjur, Präventionsbeauftragte, Pädagogin (M.A.):
LDolatschkoAjjur@eomuc.de, 0160/96 34 65 60

Christine Stermoljan, Projekt E-Learning, Diplom Sozialpädagogin,
Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin/ Verhaltenstherapie,
CStermoljan@eomuc.de, 0170/ 224 56 02

Orhideja Bilic, Sekretariat und Einsichtnahme in die erweiterten
Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen
OBilic@eomuc.de, 089/21 37 18 92

- Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die
Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch
Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im
kirchlichen Dienst: RAin Ute Dirkmann, Schloss-Prunn-Straße 5a, 81375
München, 089/74 16 00 23, Fax: 089/74 16 00 24, E-Mail: info@kanzlei-

²⁵ Jährlich werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, über www.erzbistum-muenchen.de/ifb Schulungen angeboten zu den Themen: „Nähe und Distanz“, „Basiswissen zur Prävention sexualisierter Gewalt“, „Schutzkonzepte in Pfarreien“. Auch ein E- Learning Curriculum steht zur Verfügung.

dirkmann.de

- Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Prävention in der Erzdiözese München und Freising. Erzbischöfliches Ordinariat München, Dezember 2018, 3. Auflage
- Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung
- Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche: 116 111 (kostenfrei und anonym), www.nummergegenkummer.de
- Landratsamt Mühldorf, Jugend und Familie, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Tel. (0 86 31) 699-427
- Bayerischer Jugendring: www.bjr.de (Merkblatt für Freizeiten, Verhaltenskodex zur Prävention von sexueller Gewalt, Grundlagen der Prävention von sexueller Gewalt, Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit, Baustein 3, Leitfaden zur Ausbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Baustein 4, Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Leitfaden zum Umgang mit Verdachtssituationen, Baustein5)
- BDKJ: www.bdkj-bayern.de
- Deutsche Bischofskonferenz: www.praevention-kirche.de

- Kibs: www.kibs.de, Arbeit mit männlichen Tätern und Betroffenen
- Wildwasser München e.V.: www-wildwasser-muenchen.de, 089/306 47 918
- Kinderschutz München: www.kinderschutz-muenchen.de/fachleute, 089/ 55 53 56
- IMMA: www.imma.de, Beratung für Mädchen und junge Frauen
- Frauennotruf: www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html (Hilfe und Unterstützung für Erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen)
- Telefonseelsorge: 0800/1110111, 0800/1110222 (kostenlos)
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotruf: 030/32299500/501
- Amyna: Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: www.amyna.de
- Kein Täter werden: Informationszentrum für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen: www.maennerzentrum.de, 089/54 39 556

An der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für die Stadtkirche Mühldorf haben folgende Personen mitgewirkt:

Dekan Klaus Vogl

Pater Dr. John Kuttikottayil

Diakon Manfred Scharnagl

Diakon Dr. Marc Stegherr

PR Claudia Stadler

GR Alexander Weidinger

PA Tobias Mandel

Mühldorf, 8. Mai 2025